

STRAFGESETZBUCH GROSSBRITANNIEN

Gesetzliche Regelungen zu FGM

AFRICAN WOMEN'S ORGANIZATION



AFRICAN WOMEN'S ORGANIZATION
against female genital mutilation

AFRICAN WOMEN'S ORGANIZATION

Schwarzspanierstraße 15/1/2
A-1090 Wien
office@help-africanwomen.org
www.help-africanwomen.org



RECHTSVORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF FGM

GROSSBRITANNIEN (1985)

Sonstige Bestimmungen - Strafgesetzbuch

Gesetz über das Verbot der weiblichen Beschneidung von 1985

1. (1) Vorbehaltlich des nachstehenden Abschnitts 2 ist es eine Straftat für jede Person-
 - (a) die großen oder kleinen Schamlippen oder die Klitoris einer anderen Person ganz oder teilweise zu beschneiden, zu infibulieren oder anderweitig zu verstümmeln; oder
 - (b) eine andere Person bei der Vornahme einer dieser Handlungen am eigenen Körper zu unterstützen, zu begünstigen, zu beraten oder zu veranlassen.

- (2) Eine Person, die sich einer Straftat nach diesem Abschnitt schuldig gemacht hat, wird verurteilt-
 - (a) bei Verurteilung auf Anklage zu einer Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren oder zu beidem; oder
 - (b) bei einer Verurteilung im Schnellverfahren zu einer Geldstrafe, die das gesetzliche Höchstmaß (wie in Section 74 des Criminal Justice Act 1982 definiert) nicht überschreitet, oder zu einer Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten oder zu beidem.

2. (1) Die Durchführung eines chirurgischen Eingriffs wird durch § 1 Abs. 1 a) nicht rechtswidrig, wenn dieser Eingriff-
 - (a) für die körperliche oder geistige Gesundheit der Person, an der sie durchgeführt wird, notwendig ist und von einem registrierten Arzt durchgeführt wird; oder
 - (b) an einer Person durchgeführt wird, die sich in einem Stadium der Wehen befindet oder gerade entbunden hat, und zu Zwecken im Zusammenhang mit diesen Wehen oder der Geburt durchgeführt wird von-



- (i) einem registrierten Arzt oder einer registrierten Hebamme; oder
- (ii) einer Person, die sich in Ausbildung befindet, um ein registrierter Arzt oder eine registrierte Hebamme zu werden.

(2) Bei der Feststellung im Sinne dieses Abschnitts, ob eine Operation für die psychische Gesundheit einer Person erforderlich ist, darf die Auswirkung einer Überzeugung dieser oder einer anderen Person, dass die Operation aus Gewohnheit oder Ritual erforderlich ist, auf diese Person nicht berücksichtigt werden.



GROSSBRITANNIEN (2003)

Großbritannien - Gesetz über die weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation Act) von 2003 (ersetzt das Gesetz von 1985)

1. Straftatbestand der weiblichen Genitalverstümmelung

Eine Person macht sich einer Straftat schuldig, wenn sie einem Mädchen die großen oder kleinen Schamlippen oder die Klitoris ganz oder teilweise herausschneidet, infibuliert oder anderweitig verstümmelt.

2. Straftatbestand der Beihilfe zur Verstümmelung der Genitalien eines Mädchens

Eine Person macht sich einer Straftat schuldig, wenn sie ein Mädchen dabei unterstützt, begünstigt, berät oder dazu veranlasst, die eigenen großen oder kleinen Schamlippen oder die Klitoris ganz oder teilweise zu beschneiden, zu infibulieren oder anderweitig zu verstümmeln.

3. Straftatbestand der Unterstützung einer nichtbritischen Person bei der Verstümmelung der Genitalien eines Mädchens im Ausland

Eine Person macht sich einer Straftat schuldig, wenn sie einer Person, die nicht die Staatsangehörigkeit Großbritanniens besitzt oder ihren ständigen Wohnsitz in Großbritannien hat, hilft, sie begünstigt, ihr rät oder sie dazu veranlasst, eine relevante Handlung der weiblichen Genitalverstümmelung außerhalb von Großbritannien vorzunehmen.

4. Ausdehnung der Abschnitte 1 bis 3 auf extraterritoriale Handlungen

Die Abschnitte 1 bis 3 erstrecken sich auf alle Handlungen, die außerhalb Großbritanniens von einem Staatsangehörigen Großbritanniens oder einem ständigen Einwohner Großbritanniens vorgenommen werden.

5. Strafen für Straftaten

Eine Person, die sich einer Straftat nach diesem Gesetz schuldig macht, ist haftbar:

- a) Bei Verurteilung auf Anklage zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 14 Jahren oder einer Geldstrafe (oder beidem).
- b) Bei einer Verurteilung im Schnellverfahren zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten oder einer Geldstrafe, die das gesetzliche Höchstmaß nicht überschreitet (oder beides).

Quelle: Queen's printer of Acts of Parliament 2003

